

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 29.08.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz über das von der Klosterkammer Hannover verwaltete Vermögen (Klosterkammergesetz)

§ 1

Bestand und Ziele der Stiftung

(1) Die Klosterkammer Hannover verwaltet den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, den Domstrukturfonds Verden, den Stift Ilfeld und den Hospitalfonds St. Benedikt Lüneburg als selbstständige Stiftung öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Niedersachsen unterliegt.

(2) Die Aufsicht des Landes wird als Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht durch das für den Bereich Wissenschaft und Kultur zuständige Ministerium ausgeübt.

(3) ¹Das von der Klosterkammer Hannover verwaltete Vermögen wird getrennt vom Landesvermögen verwaltet und verfolgt kulturelle, geistliche und soziale Zwecke. ²Insbesondere werden Zuschüsse für die Universität Göttingen, die Evangelische Kirche in Niedersachsen und Schulen des Landes zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt und die vorhandenen Klöster und Stifte in ihrem Bestand erhalten.

(4) Soweit zu dem von der Klosterkammer Hannover verwalteten Grundvermögen Grundstücke gehören, die in Erbpacht vergeben worden sind, um breiten Bevölkerungsschichten das Wohnen im eigenen Haus zu ermöglichen, ist die Klosterkammer Hannover auch diesen Erbbauberechtigten gegenüber verpflichtet, ihre allgemeine soziale Zielrichtung zu verfolgen.

(5) Die Klosterkammer Hannover hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Grundsätze der Vermögensverwaltung

(1) ¹Die Klosterkammer Hannover führt ihre Geschäfte so, dass das Vermögen in seinem Bestand erhalten wird und auch zukünftig dazu verwendet werden kann, die in § 1 genannten Ziele zu verfolgen. ²Die Klosterkammer ist nicht gehindert, Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, an die Erbbauberechtigten zu verkaufen, wenn der Verkaufserlös dazu verwendet wird, neue Investitionen zu tätigen, die den in § 1 verfolgten Zielen dienen.

(2) Im Übrigen ist die Veräußerung von Vermögensgegenständen nur nach Maßgabe des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 63 der Landeshaushaltsordnung zulässig.

(3) Zur Erhaltung des Wertes der Stiftung können Teile des jeweiligen jährlichen Ertrages einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Direktorin oder der Direktor der Klosterkammer Hannover.

(2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach dem bemisst, was die Landeshauptstadt Hannover den Mitgliedern des Stadtrates zukommen lässt.

§ 4

Der Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus acht sachkundigen Vertretern, die vom Niedersächsischen Landtag durch die dort vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke nach dem Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer entsandt werden, aus weiteren zwei sachkundigen Mitgliedern, die von der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover benannt werden und jeweils einem sachkundigen Mitglied, welches vom Senat der Universität Göttingen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der landesweiten Interessenvertretung der Erbbauberechtigten entsandt wird. ²Zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates werden als Vertreter der Beschäftigten von der Personalversammlung der Klosterkammer gewählt.

(2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren. ²Das Wahlergebnis bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Beschlussfassung über:

1. Richtlinien für die Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors,
2. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat,
3. die Haushalts- und Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der Stiftung,
4. die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
5. die Geschäftsordnung der Stiftung.

(5) Der Stiftungsrat kann der Direktorin oder dem Direktor Weisungen erteilen.

§ 5

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt und abberufen.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er hat aus dem Kreis der für die Stiftung tätigen Bediensteten eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen.

(3) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt es insbesondere, die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen sowie die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen.

§ 6

Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Klosterkammer Hannover tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Stellung der Direktorin oder des Direktors ein. ²Sie bzw. er ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten dafür Sorge zu tragen, dass der Stiftungsrat nach § 4 gebildet wird.

§ 7

Inkrafttreten

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Klosterkammer Hannover verwaltet gegenwärtig früheren im Laufe der Geschichte säkularisier-ten Kirchenbesitz, speziell den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds und darüber hinaus das Vermögen der übrigen in § 1 genannten Stiftungen.

Geschichtlich ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, was das Landesherrliche Patent des Prinzregenten Georg vom 08.05.1818 über die Errichtung einer allgemeinen Kloster-Cammer in Hannover (Hann. GS I 1818, neue Auflage von 1825 S. 16) verfügt hatte. Dort heißt es:

„Fügen zu wissen: Demnach Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Cammer besonders verwalteten Fond vereinigt, um davon, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistliche Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden.“

Weiter wurde angeordnet, dass die Klosterkammer in einer Administration zu vereinigen ist und „diese durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht Unseres Staats- und Cabinetts-Ministerii stehende und in Unserer Residenzstadt Hannover hierdurch errichtete Closter-Kammer führen zu lassen.“

In § 71 des Grundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 (Hann. GS I S. 286) heißt es:

„Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Teilen des Königreichs herrührende, zu einem abgesonderten Fond vereinigte Vermögen soll für immer von allen anderen Staatskassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden“.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang weiterhin, was in § 79 des Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover vom 06.08.1840 zu lesen ist. Dort steht:

„Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Teilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Vermögen gebührt allein der vom König bestellten Behörde.“

Und weiter:

„Veräußerungen einzelner Teile dieses Klostervermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen Statt finden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge § 131 dieser Verfassungs-Urkunde erlaubt ist.“

Gegenwärtig gibt es für die Klosterkammer Hannover kein Gesetz und keine untergesetzliche Vorschrift, die die Geschäftstätigkeit der Klosterkammer, speziell auch die ihres Präsidenten, in irgendeiner Form der Kontrolle eines Kollektivorgans unterstellt. Da das verselbstständigte Vermögen nach allgemeiner Auffassung, die auch durch eine Grundsatzentscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (Urteil vom 13.07.1972 - Niedersächsischen Ministerialblatt 1972 S. 1101 ff.) untermauert ist, nur der Rechts- und Dienstaufsicht des Landes untersteht, hat sich für die Führung der Klosterkammer eine quasi-feudale Entscheidungsstruktur herausgebildet, in der der gegenwärtige Präsident ohne jegliche Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben der Klosterkammer entscheidet. Gebunden ist der Präsident lediglich an die in den Stiftungsurkunden genannten Ziele. Wie er diese jedoch umsetzt, steht in seinem unkontrollierten Ermessen. Der einzige Rahmen, der insoweit gesetzt ist, ist die Rechtsaufsicht des Landes.

Eine Modernisierung der Verfassung der Klosterkammer ist deshalb dringend geboten, am besten durch ein Gesetz, welches das verselbstständigte Vermögen der Klosterkammer an die durch historische Dokumente begründeten Ziele bindet, gleichzeitig aber die Entscheidungsstrukturen so organisiert, dass ein demokratisch legitimiertes und zugleich pluralistisches Kontrollorgan die Arbeit der Direktorin oder des Direktors (bisher Präsident) überwacht und gegebenenfalls auch korrigieren kann. Das Ziel des Gesetzes ist es deshalb, der Klosterkammer Hannover eine demokratische Struktur zu geben.

Durch das Gesetz soll weiterhin gewährleistet werden, dass die in den Gründungsdokumenten zum Ausdruck kommende soziale Zielrichtung der Klosterkammer (Förderung „wohltätiger Anstalten“, „wohltätiger Zwecke“ oder „milder Zwecke aller Art“) in der Geschäftspolitik sowohl bei der Verwendung der Mittel als auch bei der Erzielung der Einnahmen seinen Ausdruck findet.

Die Klosterkammer Hannover war in den vergangenen Monaten häufig in die Kritik geraten, weil sie von erbbauberechtigten Einfamilienhausbesitzern überhöhte Erbbauzinsen genommen oder sich geweigert hatte, nach Ablauf der durch den Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Zeit das mit dem jeweiligen Haus verbundene Grundstück an die Hausbesitzer zu verkaufen, obwohl die Zielrichtung des 1919 geschaffenen Erbbaurechts dahin ging, den Wohnungsbau für ärmere Schichten zu fördern.

Mit dem Gesetz soll die Klosterkammer verpflichtet werden, ihre allgemeinen Ziele, die unbestritten sind und bleiben, so zu verfolgen, dass auch die soziale Zielsetzung mit beachtet wird, die mit der Einführung des Erbbaurechts am 15.01.1919 vom demokratisch gewählten Gesetzgeber des Deutschen Reichs verfolgt worden war - nämlich die Förderung und Sicherung des Kleinwohnungsbaus und die Bekämpfung der Bodenspekulation.

Finanzielle Auswirkungen für das Land oder die Kommunen: keine.

Hans-Henning Adler
Fraktionsvorsitzender